



Anlage 3 der Kita-Finanzierungsrichtlinie

KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG DER PRAXISBERATUNG

- **Qualifikatorische Voraussetzung**

„Als Praxisberater anerkannt werden kann, wer eine für den Kindertagesstättenbereich einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld besitzt sowie an einer Fortbildung von mindestens 700 Stunden (Struktur und Inhalte des SfBB) und 400 Stunden begleitender Praxis teilgenommen hat oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.“ (Empfehlung des MBS für die Beratung von Tageseinrichtungen für Kinder durch den Einsatz von Praxisberatung)

Qualifizierung im Tätigkeitsfeld

- Personen nach § 9 KitaPersV des Landes Brandenburg
- Personen nach § 10 KitaPersV des Landes Brandenburg

Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld

- mind. **8** Jahre Berufserfahrung mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens 25 Stunden.
- Die praktische Berufserfahrung muss in dem Beratungsfeld der Praxisberatung erfolgen
 - Praxisberatung für den Kindertagesstättenbereich von 0 Jahren bis Schuleintritt
 - Praxisberatung für den Kindertagesstättenbereich von 0 Jahren bis Schuleintritt sowie die Kindertagesbetreuung im Hort
 - Praxisberatung ausschließlich in der Kindertagesbetreuung Hort

zusätzliche Qualifikationen

- Aufgaben und Inhalte der Praxisberatung müssen den „Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Land Brandenburg“ entsprechen.
- Theoretische und praktische Erfahrungen in der Leitungstätigkeit (Leitungsqualifikation soll innerhalb der nächsten drei Jahre nachgewiesen werden)

- **Hinweis**

Die Praxisberatung soll den Träger, die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte durch Beratung unterstützen, beispielsweise bei Qualitätsentwicklungsprozessen, in pädagogischen und fachlichen Prozessen, in der Zusammenarbeit mit den Eltern, Kooperation mit anderen Institutionen. Die Beratung von Einrichtungen erfolgt auf freiwilliger Basis und setzt ein gewisses Maß an Neutralität voraus. Die Stadt Cottbus/Chósebusz wird kein Personal als Praxisberater anerkennen, welches im notwendigen pädagogischen Personal beim Träger (in der Kita) beschäftigt ist. Der Praxisberater ist gegenüber den zu beratenden Personen nicht weisungsbe-rechtigt.



- **Beantragung einer internen Praxisberatung**

Zur Anerkennung des Praxisberaters in der Stadt Cottbus/Chósebus erfolgt eine Einzelfallprüfung bzw. Entscheidung auf Antrag nach Einreichung der notwendigen Unterlagen. Bei erstmaliger Antragsstellung sind die Nachweise zur Qualifikation und der Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld nachzuweisen. Des Weiteren ist für den Stellenanteil der Praxisberatung eine Stellenbeschreibung mit den Aufgaben für diese Tätigkeit erforderlich.

- **Beantragung einer externen Praxisberatung**

Zur Anerkennung von externer Praxisberatung in der Stadt Cottbus/Chósebus erfolgt eine Prüfung bzw. Entscheidung nach Einreichung der notwendigen Unterlagen. Der Nachweis der Qualifizierung der Beratung durch externe Mitarbeiter ist durch den Träger zu erbringen.